

Stiftungs-Urkunde  
der

Leipziger Carolinenschen = Mädchenschule  
in  
Tschernow.



Resolutions. Auf die in und im Hinblick auf den Vorzug Oben.  
wird die Regierung der Kaiserl. Subsanationsfonds 50 jähr.  
rige Regimentskasse Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph  
von Oesterreich durch Kistungen und Wirtungs- Acten zu Un-  
terstütz- Beschäftigungs- und Humanitäts- Zwecken in  
loyaler Weise zu markieren, vorkommen sich die genannten Pensions-  
Rosa und Maria Garber zum Wese ihrer bedürftigen Gemein-  
gemeinde nicht bloß ein Pensionsfonds zu bilden, sondern in  
Pina des 5. d. Landes- Pensionsfonds sowie eine eigene, selbst-  
ständige Mädchenschule in Tscherns zu stiften und der von Ein-  
leitung dem Bauaufbau des Bausfonds. Pensions- Institut  
in Lina zu übertragen.

Lehrer Realisierung dieses durch abgemessigen Ausgabens  
wird die Gemein- von Linsensbesitzer Alois Jungfer und  
der durch vom Markensfonds und einem Wirtum in Hefen-  
gelagerten Weise, Gemeindegalle Nr. 958, ein Längsriem von 163  
□ Aktern zu 5 St. 60. um 815 Gulden vorzubringen und jedem  
auf diesem Pausen unter werksmäßigem Linsens der Gemein-  
Fraction Tscherns des Mädchenschule mit der Wese für  
die einzuführen des Bausfonds. Pensions als Linsens  
wird und ein Garten angeordnet.

Das Gebäude besteht aus einem Souterrain mit Keller, Hof-  
Küche und Schenkensanlage, - einem Hochparterre mit zwei  
gewöhnlichen Pensionsmännern und Linsens- Lokalen, einem  
Kuchensatz mit zwei Pensionsmännern, einem Linsens, vi-  
von Küche und einem Pensionsmännern, und endlich in einem  
offenen Mithensraum.

Auf dem Pina Kaiserliche Hofrat. Der kaiserliche Hof- Linsens-  
Linsens der Hof- und Bausmännern der Hof Bausmännern  
Nikolaus Andras, Linsens Eugen Linsens am 18. Mai 1895  
Nr. 677 die erste Einwilligung zur vorläufig provisorischen  
Abnahme der Mädchenschule in Tscherns durch Bausmännern.  
Land- Pensions vorkommen sich, würde die Linsens die  
für Pausen auf vom Hof Landes- Pensions mit Colap  
vom 17. October 1895 Nr. 3832 erlaubt.

Man würde von der Realisierung des Bausfonds  
des Bausfonds- Pensions zu Linsens die Linsens.  
von Caecilia Kuchlecker und die Linsens von Rosa  
Mehner auf Hefen brennen, und am 6. December  
1895 vom kaiserlichen Hofrat Linsens von Lina, P. Elias

Maximilian, und der Familiula - Kontraktion von  
Tscherno freundlich in der nämlichen Pfühl- und Pflanzspann-  
Filiakhaus eingeleitet.

Da man zum Nutzen der Mädchen nur eine der  
zwei Pflanzspann bewilligt, und die eben in der  
jünglichen Lobströmung von Maxling begriffen der  
männlichen-Fraction Tscherno der Anbau-Pflanzspann  
im Maßnahmenseit als künstliche Familiulspübe zu ver-  
wenden einleitet, wiewohl die Pflanzspann Rosa und  
Maria Garber, daß das zweite gegen die Natur galyge-  
ne Pflanzspann im Mädchenpflanzspann als Anbau-Pfühl-  
spann verwendet und bewilligt werden dürfte. Dieses  
Zugewandnis soll aber nur in solange Geltung haben,  
als kein zweiklassige Mädchenpflanzspann in Hefennd wiff-  
entlich sein wird, oder auch nur in solange, als sich die  
Familiula Tscherno nicht veranlaßt oder bewilligt sieht  
ein irgend Anbau-Pfühlspann oder eine Lehrspann-  
nung zu erlauben, in welcher auf die Anbau-Pfühl-  
spann abgewandt werden kann.

Dem nämlichen die bisher vom Kurfürstlichen Pflanz-  
spann Inspektur in Lanca gewissermaßen übernommenen  
Mädchenpflanzspann in Hefennd pflanzspannmäßig seiner zu stel-  
len, wird von den Pflanzspann Rosa und Maria Garber  
mit der jetzt selbstständigen Familiula Kontraktion von  
Tscherno und dem Superiorate des Kurfürstlichen Pflanz-  
spann - Inspektur Lanegg wiffolgender Pflanzspann-  
abgeschlossen:

1. Die Pflanzspann Rosa und Maria Garber, Salbenortlich  
der in Hefennd, pflanzspann und Anlauf des 50 jährigen  
Bayrischen Jubiläum und P. Majestät des Kaisers Franz  
Joseph I. von Österreich für miltarische Zeiten eine  
Kurfürstlichen Pflanzspann-Filiak mit einer Mädchen-  
schule in der Familiula Tscherno.
2. Der von den Pflanzspann Rosa und Maria Garber zum  
Zwecke eines Mädchenpflanzspannspann von Altes Familien  
galtliche Freund von 163 II Altes, walfen im Kurfürst-  
trug vom 19. Februar 1897 folio 464-467 der Familiula-  
Fraction Tscherno zugewandnis wurde, und das durch  
unter Leitung des Mahnwiffens Joseph Wallner von  
Lanca erbauten einpflanzspann spanne soll für immerwährende

Zeiten zu einem Mühlstein-Besitz- und Landbesitz-  
Besitzern. Felsch und Genselmann sein und blieben. Der Landbesitz-  
verwand-Verfahren steht das Souverain, das ganze außer Hoch-  
mark und der Unterdorfarbeiten zur Form und Umbesitzung  
den Kaufung. Für die Besetzung sind vier die zu  
geben für ein in der Quartier bestimmt. Auf der Quartier  
und Grund im der Stadt Form, Form der Arbeit-  
soll der Landbesitz-Verfahren zur Form Landbesitzung  
überlassen werden. - Der Form Wasserbezugsrecht geben  
die Landbesitz-Verfahren von offener Ländern  
zwischen dem Besitz- und Meßwerk.

3. Die Verfahren Rosa und Maria Gerber übertragung des  
ihnen zugehörigen Patronatsrecht über dieses Mühlstein-  
Besitz- und Landbesitz-Verfahren - ferner wird der Zweck  
die juristische Gemeinde-Abteilung von der Gemeinde  
Gemeinde-Tscherns mit der Leitung, daß die Gemeinde  
Kunstigen auf die mit dem Patronate verbundenen  
Lassen: der Befüllung des Fiskus in guten Ländern,  
der Befüllung der Häuser, der Befüllung des Quartier,  
zweimal, der Leitung des Ländern, der Befüllung  
des jährlichen Jahresverpflichtungsbetrags und allen anderen  
auf die gute Befüllung des Fiskus und seiner Fiskus,  
für einen bezüglichen Nutzen tragen.

4. Die Verfahren Rosa und Maria Gerber widmen zur  
Stentation einer Lebensversicherung für die einjährige Mühl-  
steinbesitzer in Wien ein Kapital von 7500 fl. ö. w. w. w. l.  
auf in 4% Verzinsung der vorerwähnten Fiskus  
von 300 fl. w. w. für eine Lebensversicherung der  
III. Klasse abwärts. Da mit diesem Fiskusbesitzer in der  
Form Befüllung auf der Fiskus verbunden ist, so vor-  
zuziehen wir die Gemeinde, nicht bloß das Fiskus für die  
Besetzung der Fiskus, sondern die Landbesitz-  
Verfahren in Wien und auf mit dem für einen Fiskus-  
besitzer wünschigen Fiskus für einen wünschigen Fiskus für  
zu stellen. Dieser Fiskusbesitzer ist der Verfahren in ge-  
fekten Fiskus als gut wünschig und wünschig  
und Fiskus zu stellen.

Das Kapital-Rücklagefond von 7500 fl. ö. w. w. über 15000  
Kronen übertragen wir der juristischen Frau Val-  
eriana Gerber, Oberrin der Landbesitz-Verfahren das  
Mittelstück Lanegg in Wien zur Verwaltung, w. w.

auscultung und pflanzungsmässigen Anweisung der Kon.  
An. Kon. an übergebenen Konsum-Obligationen ist  
unter Annahme von 4% Worth-Rente-Obligation über  
12400 Konsum barzahl am 1. September 1895 sub Nr.  
19.901 verf. die Landesh.-Verwaltung-Mitgliedern,  
sich zu Tscherns in Fivöl vincult worden. Die zoni.  
te Obligation von 2600 Konsum ist abzufällig verf.  
die Landesh.-Verwaltung-Mitgliedern zu  
Tscherns in Fivöl vincult worden.

Bei einer eventuellen Umwandlung dieser Rente-  
Obligationen in andere Pflanz-Obligationen soll mit  
allen Vorsetzungen und die Gemeinde Tscherns  
sich auf die Verantwortung setzen, damit die  
Verantwortung und das Einkommen nicht  
vermindert werde.

Der ganze damalige in Rente-Rente-Obligationen  
angelaagte Pflanzfond für die d. O. Verwaltung-  
Mitgliedern in Tscherns soll unter der Kontrolle  
der Landesh.-Verwaltung und der prakti.  
schen Pflanz-Anweisung.

5. Man bezuglich dieser Mitgliedern-Pflanzung zu Leb.  
zeiten der Pflanzern Verfügungen unterstellen soll.  
An, so müssen sich die Verwaltung Rosa v. Maria  
Garber beifügen die Zustimmung der Verantwortlichen in  
Jugendzeit.

6. Da die Pflanzern diese Pflanzung und Anlaß der 50 jähri.  
gen Pflanzungs-Festlichkeit d. Majestät der Kaiserin  
Luise Joseph. gedenken, so beauftragen sich die An.  
weisung der Verwaltung vom 5. Juni 1896 R. G. L. G. Nr. 92,  
betreffend die Pflanzung von und dieser Anlaß an  
wirklichen Pflanzern u. Widmungen von den Kameralen  
und unmittelbaren Pflanzern.

7. Die Gemeinde-Verwaltung von Hofamt wird diese  
von den Pflanzern-Pflanzern Rosa v. Maria  
Garber zu Gunsten der Gemeinde Hofamt vorrichtete  
Mädchenschul-Pflanzung mit verbindlichen Anlaß  
an, und übernimmt die Patronatsrechte mit den die  
mit verbindlichen Anlaß an und überbindlichen Obli.  
gationen gegenüber den Mitgliedern und den Landesh.-  
verwaltungsverwaltungen in Hofamt.

8. Das Superiorat der Landesh.-Verwaltung in Fivöl

hat die Leprosionen der zwei Pforten in die Kathedrale,  
von der Gemeinde-Verwaltung von Hefenau zur Ver-  
meidung der Kontinuität von ihnen und ausgeflüchtel sich abgesetzt  
der selben die Miedersprüche in Tocherms definitio zu über-  
nehmen, zu diesem Zweck in der Kathedrale-Verwaltung  
Friedrich zu Tocherms zwei königliche Kathedrale-Ver-  
waltung u. zwar eine gewisse Aufsicht über die  
Verwaltung zu unterhalten und begründeten Aufsicht über  
Hilffliche Verwaltung zu tragen.

9. die Verwaltung der d. d. Verwaltungen befällt sich der  
Kath. Verwaltungswahlungen, so oft es sich notwendig  
erweist anzunehmen.

10. Dem jeweiligen Herrn Superior sind die Herrn Oberin  
d. d. Verwaltungen, und welche die zwei d. d. Ver-  
waltung unternehmen sind, nach jederzeit der Kath zu, die in  
d. d. Verwaltungen u. Aufsicht zu Tocherms ver-  
walten d. d. Verwaltungen zu visitieren.

11. Falls die in Tocherms verwalten zwei d. d. Verwaltungen  
an den Kurabanden der von und Sonntag oder unter  
den Feiertagen nach Lanegg in der Mitternacht gehen  
sollten, so darf es kein Feiertag gefeiert  
werden und sind es an so eingerichtet, dass sie  
allzeit rechtzeitig u. bei Bedarf die zu feier werden  
für können.

12. Sollten die Kathedrale-Verwaltungen und irgend ni-  
mer Anwesenheit sein, die Miedersprüche in Hefenau  
zu verwalten, so geht das in der Verwaltung der d. d.  
Ordnung befindliche Verwaltungskapitel in die Verwaltung,  
tun die jeweiligen, canonisch eingerichtet sind  
mit dem Metropolitanen in Verbindung stehen.  
Der Bischofliche oder Verwaltungskapitel selbst über  
dieser wird nicht geboten, weiter davon zu tun.  
von, dass die Miedersprüche in Hefenau unter der  
Kathedrale zur Leitung übertragen werden.  
Nurdam diese schriftlichen Bestimmungen von  
den unterzeichneten Verwaltungen für ge-  
mäßig erkannt werden sind, wird diese Ver-  
waltung in fünf Jahren und bestätigt, von denen  
ja eine Seite der sechs katholischen Pforten, die  
Gemeinde Hefenau, die Kathedrale-Verwaltung,  
die sechs h. h. Verwaltung und der jeweiligen

Es verbunden in Tient erhalten sollen.  
 Zur Bekräftigung dessen folgen die nachstehenden  
 sieben Unterschriften mit dem Bemerken, daß  
 dieser Briefbrief beifolgende Erwähnung und Ueber-  
 tragung der eingetragenen Rechte für dieses Geschäft  
 und die Besondere Befugnis auf einseitiges  
 Aufheben und Aufrechterhalten derselben  
 kann.



Lana, am 9. November 1897.



Wolfgang Garbar  
 v. Oberröden v. O. O. Oberstamm.  
 Antonin Bstielew  
 v. O. O. v. Superior.

Hofmeister am 9. November 1897.

Hofmeister Garbar  
 Maria Garbar



EXPOSITUR  
 TSCHERMS

Joseph Fiedler v. O. O.  
 Johann Garbar v. O. O.  
 Joseph Huber v. O. O.  
 Alois Billunger, Exp.  
 als Zeuge  
 Majorstatten als Zeuge  
 als Zeuge

Vorstehende Urkunde wird feierlich angenommen  
 und ratifiziert. Wien, am 19. December 1897.

*[Handwritten signature]*  
 als Zeuge  
 Josef Huber v. O. O.



Nr. 4369 Adm.

Montafane Klüftung wird ferner genehmigt und die ad  
Prükt 12 des Hoffwieses vorgeplante Substitution genehmigt.

J. G. Ordinarius, Dient am 7. Jänner 1898.



+ Eugen Jast  
Scheffel

Nr. 1025

Gefallen nach Genehmigung!

H. H. Landratsamt für Tirol.

Jandlsdorf, am 19. März 1898

Lebensweis.



Tagebuchzahl 104/98

Wurde heute sub Folio 1061 in Abschrift verfacht.

**K. k. Bezirksgericht Lana**

am

1. April 1898

Der k. k. Bezirksrichter:



Leuz



# Stiftungs-Urkunde der Deutschordens-Schwestern-Mädchenschule in Tscherm's

Vorliegende Transkription erstellt nach der Original-Ausfertigung im  
Zentralarchiv des Deutschen Ordens, Wien, Urkundenreihe, 1897 Dezember 19,  
von Simon Terzer, Lana, 8. September 2022

„Die im Jahre 1645 bei der St. Nicolaus-Kirche in Tscherm's errichtete und am 22. Februar 1646 vom Papste Innocenz X. bestätigte St. Sebastiani-Bruderschaft stiftete am 23. November 1776 aus den Mitteln des Bruderschafts-Vermögens ein Frühmeß-Beneficium für die Gemeinde Tscherm's und verpflichtete den jeweiligen Inhaber desselben zur Abhaltung der Elementarschule. Es wurde deshalb in der Beneficiums-Behausung nächst der Freiong ein Zimmer von 20 Schritten in der Länge und 10 Schritten in der Breite als ‚Schulstube‘ bestimmt.

Als aber am 11. August 1786 dieses Frühmeß- und Schul-Beneficium in Tscherm's von der Josephinischen Regierung zur Lokalkaplanei erhoben worden war, entfiel für den nunmehr von der Augustiner-Chorherren-Pfarre Marling unabhängigen Seelsorger die Verpflichtung des Schulhaltens, weshalb seit 23. Februar 1788 eigene Schullehrer, die zugleich die Meßnerie besorgten, angestellt wurden.

Auch wurde nachhin die ‚Schulstube‘ im Widum zur Verfügung des Seelsorgers gestellt und die Schule in das Meßner- und Lehrerhaus bei der Kirche verlegt.

Mit der Zunahme der Bevölkerung und der strengeren Durchführung des gesetzlichen, achtjährigen Schulbesuchs erwies sich das Schullokal im Meßnerhause zu klein und zeigte sich das Bedürfnis nach einem eigenen Schulhause und einer gemischt zweiklassigen Schule.

Obwohl nach dem Landes-Schulgesetze für Tirol vom 30. April 1892 die Schulgemeinde Marling für die Bedürfnisse der Ortsschule in Tscherm's aufzukommen verpflichtet gewesen wäre, so wollte die Gemeinde-Fraction Tscherm's der Gemeinde Marling doch nicht lästig fallen und bat deshalb die ziemlich wohlhabenden und zu jedem gemeinnützigen Werke hilfberiten Jungfrauen-Schwestern Rosa und Maria Garber, Töchter des am 1. Jänner 1893 verstorbenen, um das Gemeinwohl hochverdienten Feldererhofbesitzers Johann Garber, um ihre thatkräftige Hilfe in der obschwebenden Schulnoth. Auf dies hin und im Hinblick auf den durch Österreichs Gaue ergangenen Aufruf: ‚das herannahende 50jährige Regierungsjahr Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. von Oesterreich durch Stiftungen und Widmungs-Acte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Zwecken in loyaler Weise zu markieren‘, entschlossen sich die genannten Schwestern Rosa und Maria Garber zum Wohle ihrer bedrängten Heimathsgemeinde nicht bloß ein Schulhaus zu bauen, sondern im Sinne des § 7 des Landes-Schulgesetzes sogar eine eigene selbstständige Mädchenschule in Tscherm's zu stiften und deren Leitung dem benachbarten Deutschordens-Schwestern-Institute in Lana zu übertragen.

Behufs Realisirung dieses höchst edelmüthigen Vorhabens wurde zunächst vom Linserhofbesitzer Alois Gamper aus der südlich vom Meßnerhause und neuem Widum in Tscherm's gelegenen Wiese, Grundparzelle N° 958 ein Baugrund von 163 Quadratklaftern zu á 5 Gulden Österreichischer Währung um 815 Gulden erworben und sodann auf diesem Reale unter werkhätiger Beihilfe der

Gemeinde-Fraction Tscherms das Mädchen-Schulhaus mit der Wohnung für die einzuführenden Deutschordens-Schwester als Lehrerinnen erbaut und auch ein Garten hergerichtet.

Das Gebäude besteht aus einem Souterrain mit Keller, Waschküche und Holzniederlage, einem Hochparterre mit zwei geräumigen Schulzimmern und Bedürfnis-Lokalen, einem Stockwerke mit zwei Wohnzimmern, einer Hauskapelle, einer Küche und einem Speisezimmer und endlich in einem offenen Unterdachraume.

Nachdem Seine kaiserliche Hoheit, der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr Hoch- und Deutschmeister des hohen Deutschen-Ritter-Ordens, Erzherzog Eugen schon unterm 18. Mai 1895 Zahl 677 die höchste Bewilligung zur vorläufig provisorischen Übernahme der Mädchenschule in Tscherms durch Deutschordens-Schwester ertheilt hatte, wurde die Errichtung dieser Schule auch vom hohen Landes-Schulrathe mit Erlaß vom 17. October 1895 N° 3832 erlaubt.

Nun wurden von der Vorstehung des Mutterhauses der Deutschordens-Schwester zu Lanegg die Lehrschwester Caecilia Kirchlechner und die Hausschwester Rosa Meßner nach Tscherms beordert und am 6. December 1895 vom hochwürdigsten Herrn Dekan von Lana, P. Elias Markhart, und der Gemeinde-Vertretung von Tscherms feierlich in das neue Schul- und Schwestern-Filialhaus eingeführt.

Da man zum Unterrichte der Mädchen nur eines der zwei Schulzimmer benötigte, und die eben in der gänzlichen Lostrennung von Marling begriffene Gemeinde-Fraction Tscherms das Knaben-Schulzimmer im Meßnerhause als künftige Gemeindestube zu verwenden wünschte, erlaubten die Schwester Rosa und Maria Garber, daß das zweite gegen Südwest gelegene Schulzimmer im Mädchenschulhause als Knaben-Schulzimmer verwendet und benützt werden dürfe. Dieses Zugeständnis soll aber nur in solange Geltung haben, als keine zweiklassige Mädchenschule in Tscherms nothwendig sein wird, oder auch nur in solange, als sich die Gemeinde Tscherms nicht veranlaßt oder bemüßiget sieht, ein eigenes Knaben-Schulhaus oder eine Lehrerwohnung zu erbauen, in welcher auch die Knabenschule untergebraucht werden kann.

Um nunmehr die bisher vom Deutschordens-Schwester-Institute in Lana provisorisch übernommene Mädchenschule in Tscherms stiftungsmäßig sicher zu stellen, wird von den Schwestern Rosa und Maria Garber mit der jetzt selbstständigen Gemeinde-Vertretung von Tscherms und dem Superiorate des Deutschordens-Schwester-Hauses Lanegg nachfolgender Stiftungs-Vertrag abgeschlossen:

1. Die Schwester Rosa und Maria Garber, Felderertöchter in Tscherms, stiften aus Anlaß des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. von Österreich für weltweite Zeiten eine Deutschordens-Schwester-Filiale mit einer Mädchenschule in der Gemeinde Tscherms.
2. Der von den Schwestern Rosa und Maria Garber zum Zwecke eines Mädchenschulhausbaues von Alois Gamper gekaufte Grund von 163 Quadratklaftern, welcher im Kaufvertrage vom 19. Februar 1897 folio 464-467 der Gemeinde-Fraction Tscherms zugeschrieben wurde, und das darauf unter Leitung des Maurermeisters Joseph Wallnöfer von Lana erbaute einstöckige Gebäude soll für immerwährende Zeiten zu einem Mädchen-Schul- und Deutschordens-Schwester-Filialhaus gewidmet sein und bleiben. Den Deutschordens-Schwester steht das Souterrain, das ganze erste Stockwerk und der Unterdachraum zur freien und unbeschränkten Verfügung. Für die Schulzwecke sind nur die zwei großen Zimmer im Hochparterre bestimmt. Auch der Garten und Grund um das Haus herum, sowie der Abort-Dünger soll den Deutschordensschwester zur freien Benützung überlassen werden. - Das freie Wasserbezugsrecht haben die Deutschordensschwester am offenen Brunnen zwischen dem Schul- und Meßnerhause.

3. Die Schwestern Rosa und Maria Garber übertragen das ihnen zukommende Patronatsrecht über dieses Mädchen-Schul- und Deutschordens-Schwestern-Filialhaus der durch die jeweilige Gemeinde-Vertretung repräsentierten Gemeinde Tscherms mit der Bedingung, daß die Gemeinde künftighin auch die mit dem Patronate verbundenen Lasten: der Erhaltung des Hauses in gutem Bauzustande, der Bestreitung der Steuern, der Einhaltung des Gartenzaunes, der Leitung des Brunnenwassers, der Bezahlung des jährlichen Feuerversicherungsbetrages und aller andern auf die gute Instandhaltung des Hauses und seiner Zugehörigen bezüglichen Auslagen trage.
4. Die Schwestern Rosa und Maria Garber widmen zur Sustentation einer Lehrschwester für die einklassige Mädchenschule in Tscherms ein Kapital von 7.500 Gulden Österreichischer Währung, welches in 4 % Verzinsung den normalmäßigen Gehalt per 300 Gulden Österreichischer Währung für eine Lehrerin an einer Schule der III. Classe abwirft. Da mit diesem Jahresgehalt und der freien Wohnung auch der Holzbezug verbunden ist, so verpflichten wir die Gemeinde, nicht bloß das Holz für die Schulzimmer beizustellen, sondern die Deutschordens-Schwestern in Tscherms auch mit dem für ihren Hausgebrauch nöthigen Holz für immerwährende Zeiten frei zu halten. Dieser Holzbedarf ist den Schwestern im gehackten Zustande allzeit rechtzeitig und unentgeltlich ins Haus zu stellen.  
Den Kapital-Stiftungsfond per 7.500 Gulden Österreichischer Währung oder 15.000 Kronen übergeben wir der hochwürdigen Frau Valeriana Gerber, Oberin der Deutschordens-Schwestern des Mutterhauses Lanegg in Tirol zur Verwahrung, Verwaltung und stiftungsmäßigen Verwendung der Renten. Von den übergebenen Kronen-Obligationen ist eine steuerfreie 4 % Staats-Rente-Obligation über 12.400 Kronen bereits am 1. September 1895 sub N° 19.901 auf ‚die Deutsch-Ordens-Schwestern-Mädchenschule zu Tscherms in Tirol‘ vinculirt worden. Die zweite Obligation per 2.600 Kronen wird ebenfalls auf die ‚Deutschordens-Schwestern-Mädchenschule zu Tscherms in Tirol‘ vinculiirt werden. Bei einer eventuellen Umwechslung dieser Staats-Obligationen in andere Schuld-Obligationen soll mit aller Vorsicht vorgegangen und die Gemeinde Tscherms hievon vorhin verständigt werden, damit das Stammvermögen und das Zinsenerträgnis ja nicht vermindert werde.  
Der ganze dermalen in Staats-Rente-Obligationen angelegte Stiftungsfond für die Deutschordens Schwestern-Mädchen-Schule in Tscherms steht unter der Controle des hohen Deutschen-Ritter-Ordens und der staatlichen Stiftungs-Verwaltung.
5. Wenn bezüglich dieser Mädchen-Schulstiftung zu Lebzeiten der Stifterinnen Differenzen entstehen sollten, so wahren sich die Schwestern Rosa und Maria Garber behufs Beilegung der Zwistigkeiten ihr Ingerenzrecht.
6. Da die Stifterinnen diese Stiftung aus Anlaß des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. gemacht haben, so beanspruchen sie die Anwendung des Gesetzes vom 5. Juni 1896 Reichs-Gesetz-Blatt N° 92, betreffend die Befreiung von aus diesem Anlasse errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempeln und unmittelbaren Gebühren.
7. Die Gemeinde-Vertretung von Tscherms nimmt diese von den Jungfrauen-Schwestern Rosa und Maria Garber zu Gunsten der Gemeinde Tscherms errichtete Mädchenschul-Stiftung mit verbindlichsten Dank an, und übernimmt das Patronatsrecht mit den damit verbundenen Lasten und überbundenen Obliegenheiten gegenüber der Mädchenschule und der Deutschordensschwestern in Tscherms.
8. Das Superiorat der Deutschordens-Schwestern in Tirol hat die Bestimmungen der zwei Stifterinnen und die Erklärungen der Gemeinde-Vertretung von Tscherms zur genehmigenden Kenntnis genommen und verpflichtet sich auf Grund derselben die Mädchenschule in Tscherms definitiv zu übernehmen, zu diesem Zwecke im Deutschordens-

Schwestern-Filialhause zu Tschermers zwei taugliche Deutschordens-Schwestern und zwar eine geprüfte Lehrschwester und eine Hausschwester zu unterhalten und begründeten Beschwerden thunlichst Rechnung zu tragen.

9. Die Vorstehung des Deutsch-Ordens-Schwestern-Institutes behält sich das Recht [vor], Personalveränderungen, so oft es ihr nothwendig erscheint, vorzunehmen.
  10. Dem jeweiligen Herrn Superior und der Frau Oberin jener Deutsch-Ordens-Schwestern-Gemeinde, auch welcher die zwei Deutschordens-Schwestern entnommen sind, steht jederzeit das Recht zu, die im Deutschordens-Schwestern-Filialhause und Schulhause zu Tschermers exponirten Deutschordens-Schwestern zu visitiren.
  11. Falls die in Tschermers exponirten zwei Deutschordens-Schwestern an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage oder anderer Ferialtage nach Lanegg in das Mutterhaus gehen wollten, so darf ihnen hierin kein Hindernis gesetzt werden und sind ihre Arbeiten so einzurichten, daß sie allzeit rechtzeitig und bei Tageshelle dort zu Fuße eintreffen können.
  12. Sollten die Deutschordens-Schwestern aus irgend einer Ursache aufhören, die Mädchenschule in Tschermers zu versehen, so geht das in der Verwaltung des Deutschen-Ritter-Ordens befindliche Stiftungskapital in die Verwaltung des jeweiligen, canonisch eingesetzten und mit dem Apostolischen Stuhle in Verbindung stehenden Diözesanbischofes oder Kapitelvikars sofort über. Dieser wird hiemit gebeten, weiter Sorge zu tragen, daß die Mädchenschule in Tschermers anderen Ordensschwestern zur Leitung übertragen werde. Nachdem diese stiftbrieflichen Bestimmungen von den endesunterzeichneten Interessenten für genügend erkannt worden sind, wird diese Urkunde in fünf Parien ausgefertigt, von denen je eine Par[i]e der hohe Deutsche-Ritter-Orden, die Gemeinde Tschermers, die Deutschordens-Schwestern, die hohe k. k. Statthalterei und das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Trient erhalten sollen.
- Zur Bekräftigung dessen folgen die eigenhändigen Unterschriften mit dem Bemerken, daß dieser Stiftbrief behufs Erwerbung und Übertragung der dinglichen Rechte für dieses Deutschordens-Schwestern-Schulhaus auf einseitiges Ansuchen eines Interessenten verfacht werden kann.

Lana, am 9. November 1897.

[Stempel der Deutsch-Ordens-Schwestern zu Lana an der Etsch]

Valeriana Gerber, derzeit Oberin der Deutsch-Ordens-Schwestern

Antonin Bstieler, Deutsch-Ordens-Priester und Superior

Tschermers, am 9. November 1897

[Stempel der Gemeinde-Vorstehung Tschermers]

Rosa Garber

Maria Garber

Franz Pöder, Vorsteher

Johann Garber, Gemeinderat

Johann Schwienbacher, Gemeinderat

Johann Unterrainer, Gemeinderat

[Stempel der Expositur Tscherms]

Alois Villunger, Expositus als Zeuge

Mayr Anton, Lehrer als Zeuge

Vorstehende Stiftungs-Urkunde wird hiemit angenommen und ratificirt. Wien, am 19. December 1897.

[Papiersiegel des Hoch- und Deutschmeisters]

Erzherzog Eugen, Hoch- und Deutschmeister

Nr. 4369 Adm.

Vorstehende Stiftung wird hiemit genehmiget und die ad Punkt 12 des Stiftbriefes vorgesehene Substitution angenommen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Trient am 7. Jänner 1898.

[eingedrücktes Siegel des Fürstbischofs]

+ Eugen Carl Fürstbischof

N° 1025

Gesehen und genehmigt!

K. k. Landesschulrat für Tirol.

Innsbruck, am 19. März 1898

[Stempel des Landesschulrates, Unterschrift unleserlich]

Tagebuchzahl 164/98

Wurde heute sub Folio 1061 in Abschrift verfacht.

K. k. Bezirksgericht Lana

am 1. April 1898

Der k. k. Bezirksrichter:

[Stempel des Bezirksgerichtes Lana]

Ducati“